

Alten- u. Pflegeheim St. Maria

Altenhilfe e. V. Bad Dürkheim



Merkblatt zur Kurzzeitpflege

Kurzzeitpflege	Ist die häusliche oder teilstationäre Pflege vorübergehend nicht möglich, kann der Pflegebedürftige für diesen Zeitraum in einer vollstationären Einrichtung gepflegt werden
Dauer und Anspruchshöhe	Anspruch auf Kurzzeitpflege besteht für die Dauer von bis zu acht Wochen (56 Tage) je Kalenderjahr. Die Pflegekasse übernimmt die pflegebedingten Aufwendungen einschließlich der Kosten für Betreuung und Leistungen der medizinischen Behandlungspflege bis zu einem Gesamtbetrag von 1.685,00 Euro.
Übertrag Verhinderungspflege	Der Leistungsbetrag kann um weitere 843,00 Euro aus noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Kurzzeitpflege auf insgesamt 2.528,00 Euro im Kalenderjahr aufgestockt werden.
Pflegegeld	Erhalten Sie ein monatliches Pflegegeld, so wird für die Dauer der Kurzzeitpflege das Pflegegeld hälftig weitergezahlt. Für den ersten und den letzten Tag besteht ein voller Anspruch auf Pflegegeld.
Leistungen anderer Träger	Sofern ein Anspruch auf Beihilfe besteht oder Pflegeleistungen von einem anderen Sozialleistungsträger (z.B. Unfallversicherung, Berufsgenossenschaft usw.) bezogen werden, informieren Sie Ihre Pflegekasse bitte über die weiteren Ansprüche.
Kosten für Unterkunft und Verpflegung	Die sogenannten Hotelkosten zur Unterkunft und Verpflegung werden dem Pflegebedürftigen selbst in Rechnung gestellt. Diese Kosten können im Rahmen des Entlastungsbetrages von der Pflegekasse übernommen werden, sofern ein entsprechendes Budget vorhanden ist. Zur Prüfung einer Erstattung benötigt die Pflegekasse von Ihnen eine Rechnungskopie sowie einen Zahlungsnachweis.

	eingeführt	Bearbeitet	Geprüft	Freigegeben	Revisionsstand: 3
Datum	09.03.2021	15.11.2024	15.11.2024	15.11.2024	Seite 1 von 1
Name	B. Sattelberger	B. Sattelberger	B. Sattelberger	B. Sattelberger	: Dok: 273